

**Satzung  
über Hausnumerierung  
der Gemeinde Sandberg  
vom 19.04.2018**

Die Gemeinde Sandberg

(nachfolgend jeweils „Die Gemeinde“ genannt)

erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 des Baugesetzbuches folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

- (1) Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erhält jedes Gebäudegrundstück der Gemarkungen Sandberg, Langenleiten, Schmalwasser, Waldberg und Kilianshof eine Hausnummer.
- (2) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

**§ 2**

- (1) Die Hausnummern werden durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Zuteilung wird dem Eigentümer durch die Gemeinde mitgeteilt.
- (3) Die Beschriftung der Hausnummernschilder besteht aus arabischen Zahlen sowie gegebenenfalls einem kleinen Buchstaben als Nummernzusatz.

**§ 3**

Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild in Beschaffenheit, Form und Farbe selbst zu bestimmen.

**§ 4**

- (1) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die zugeteilte Hausnummer abzunehmen.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

### § 5

- (1) Das Hausnummernschild ist auf eigene Kosten vom Eigentümer oder deren Beauftragten
  - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
  - b) im Übrigen binnen 14 Tagenanzubringen.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung der Hausnummer nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Gemeinde kann dann eine Hausnummer selbst anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### § 6

- (1) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
- (4) Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

### § 7

Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem und leserlichem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

### § 8

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 7 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung § 2 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

### § 9

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 10

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tag tritt die Satzung über Hausnummerierung vom 02.07.1991 außer Kraft.

Gemeinde Sandberg  
Sandberg, 19.04.2018



Reubelt  
1. Bürgermeisterin

